

**Gesamtbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007  
über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen  
auf dem Gebiet der Stadt Koblenz im Jahr 2021**

**1. Grundlagen**

Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 2016 (nachfolgend zusammen VO (EG) Nr. 1370/2007 genannt) hat jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu veröffentlichen.

**2. Zuständige Behörde**

Die Stadt Koblenz ist als kreisfreie Stadt gemäß § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – im Folgenden NVG genannt) vom 3. Februar 2021 Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Aufgabe umfasst die Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Aufgabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 NVG ist die Stadt Koblenz gleichzeitig zuständige Behörde für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Öffentlichen Personenstraßenverkehr (ÖSPV) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

**3. Zuständigkeitsbereich**

Die Stadt Koblenz nimmt die Aufgabe ausschließlich in ihrem Stadtgebiet einschließlich ausbrechender Linien in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger war.

## **4. Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Zuständigkeitsbereich der Stadt Koblenz**

### **4.1. Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“**

#### *Dienste und Leistungsumfang*

Das Angebot des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ umfasst die im aktuellen Nahverkehrsplan unter Ziffer 5.2.2. (ab Seite 100) aufgeführten Personenbeförderungsdienste mit Kraftfahrzeugen auf den Linien 2, 12, 3, 13, 4, 14, 5, 15, 6, 16, 7, 8, 9, 19, 10, 26, 27, 29, N2, N3, N5, N6, N7, N9.

Das Linienbündel beinhaltet derzeit eine Gesamtfahrleistung von insgesamt rund 3,5 Mio. Fahrplan-km pro Jahr. Die im Fahrplanjahr 2021 geforderte Fahrleistung der einzelnen Linien bzw. „Linienpaare“ kann der Tabelle 26 im aktuellen Nahverkehrsplan entnommen werden.

#### *Beginn und Laufzeit*

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag für das Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ wurde mit einer Verpflichtung zur Betriebsaufnahme ab dem 13.12.2020 erteilt. Er gilt für eine Laufzeit von 10 Jahren (120 Monaten) ab Betriebsaufnahme.

#### *Ausgewählter Betreiber*

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde an den internen Betreiber der Stadt Koblenz, die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (koveb), Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz, vergeben.

#### *Ausgleichsleistungen*

Die koveb erhielt im Jahr 2021 Ausgleichsleistungen, die der öffentlichen Hand zuzurechnen sind. Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wurde ein Defizit aus dem Geschäftsbetrieb in Höhe von € 8.328.212,72 ausgeglichen.

#### *Ausschließliche Rechte*

Der koveb sind im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausschließliche Rechte für die Beförderung von Fahrgästen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen erteilt worden.

Jene Rechte dienen dem Schutz der der koveb übertragenen öffentlichen Personenverkehrsdienste vor konkurrierenden Verkehrsleistungen im Fahrgastmarkt auf der jeweiligen Linie. Das Recht gilt entsprechend §§ 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b) PBefG im räumlichen, sachlichen und zeitlichen Umfang der an die Betreiberin erteilten personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen im Sinne eines Doppelbedienungsverbots für andere Betreiber.

Entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c) PBefG darf und soll die koveb die ihr genehmigten Verkehrsleistungen ausgestalten können, um konkurrierende Linienverkehrsansprüche anderer Verkehrsunternehmen abzuwehren zu können. Sie soll dieses Ausgestaltungsrecht jedoch nur in Abstimmung mit der Stadt Koblenz wahrnehmen.

Um zu verhindern, dass Personenbeförderungsleistungen ausgeschlossen werden, welche das Fahrgastpotential der von der Betreiberin zu erbringenden Personenbeförderungsleistungen nur unerheblich beeinträchtigen, gilt das ausschließliche Bedienungsrecht jedoch nicht für solche Personenbeförderungsdienste, welche mangels Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen im Sinne der §§ 13 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2a und Abs. 3 PBefG personenbeförderungsrechtlich genehmigungsfähig bleiben.

#### **4.2. Corona Rettungsschirm**

Nach der Richtlinie zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID 19 wurden im Bewilligungszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 für folgende Linien Billigkeitsleistungen erteilt:

Linien 2, 12, 3, 13, 4, 14, 5, 15, 6, 16, 7, 8, 9, 19, 10, 26, 27, 29, N2, N3, N5, N6, N7, N9

In Summe wurde ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.688.210,49 € für entgangene Fahrgeldeinnahmen bewilligt.

#### **5. Beschreibung der politischen Ziele für den ÖPNV**

Die Stadt Koblenz ist gemäß § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Aufgabenträger für die Sicherstellung einer ausreichenden den Grundsätzen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit entsprechenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Dazu hat sie im Nahverkehrsplan

die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen zu definieren. Das zentrale Instrument für die geordnete und zielgerichtete Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den ÖSPV – im Sinne der in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 geforderten Beschreibung der politischen Zielsetzung – findet sich mithin im Nahverkehrsplan.

Die Stadt Koblenz hat die im Nahverkehrsplan festgeschriebenen Zielsetzungen bei der Vergabe ihrer öffentlichen Dienstleistungsaufträge berücksichtigt und sichergestellt, dass jene Aufträge während deren Laufzeit an die aktuelle Nahverkehrsplanung angepasst werden können bzw. müssen.

Der aktuelle Nahverkehrsplan wurde mittlerweile aktualisiert und am 21. Februar 2019 durch den Koblenzer Stadtrat beschlossen. Die dort definierten Maßnahmen wurden zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 umgesetzt und gelten als Handlungsrahmen für die nächsten fünf Jahre.

Der aktuelle Nahverkehrsplan ist unter <https://www.koblenz.de/downloads/aemter-und-eigenbetriebe/amt-fuer-stadtentwicklung-und-bauordnung/nahverkehrsplan/200515-nvp-anpassungen-bericht-und-anhang.pdf?cid=1lxg> abrufbar.